

**Infoblatt zu Frage 12/13 des Anmeldeformulars zur Promotion:
Hochschulzugangsberechtigung (HZB)**

Erwerb der HZB in Deutschland

(ohne Studienkolleg)

Die Art der Hochschulzugangsberechtigung wird unterschieden:

- nach der *Schulart* (Institution an der die HZB erworben wurde, z.B. Gymnasium, Gesamtschule, Berufsoberschule etc.) sowie
- nach dem *Grad der HZB*, d.h.
 - allgemeine Hochschulreife (aHR)
 - fachgebundene Hochschulreife (fgHR)
 - Fachhochschulreife (FHR)

Die tabellarische Darstellung soll Ihnen dabei helfen, Schulart (Frage 12) und Abschlussgrad (Frage 13) der ersten HZB bei der Anmeldung zur Promotion zutreffend auszuwählen.



Bitte bei Frage 12
„Schulart/Prüfung“
angeben:



Bitte bei Frage 13
„Grad“ angeben:

Schulart / Prüfung	Grad	Erläuterungen
Gymnasium	aHR	Gymnasien mit reformierter Oberstufe, Aufbaugymnasien, sonstige Gymnasien (ohne berufliche Gymnasien), kooperative Gesamtschulen, erweiterte Oberschulen
	FHR	Abgang aus Gymnasien mit reformierter Oberstufe, Aufbaugymnasien, sonstigen Gymnasien nach dem 12. Schuljahrgang
Gesamtschule	aHR	Einschl. Freier Waldorfschulen, Gymnasialzügen an Integrierten Gesamtschulen, Kooperative Gesamtschule, Gemeinschaftsschule (BW, SL, ST, SH, TH), Integrierte Sekundarschule (BE), Oberschule (HB, NI), Regionale Schule (MV), Stadtteilschule (HH) und Sekundarschule (NW)
	FHR	Abgang aus Gesamtschulen einschl. Freier Waldorfschulen und Gymnasialzügen an Integrierten Gesamtschulen nach dem 12. Schuljahrgang, Kooperative Gesamtschule, Gemeinschaftsschule (BW, SL, ST, SH, TH), Integrierte Sekundarschule (BE), Oberschule (HB, NI), Regionale Schule (MV), Stadtteilschule (HH), Sekundarschule (NW)

Schulart / Prüfung	Grad	Erläuterungen
Fachgymnasium	aHR	Berufliche Gymnasien, Wirtschaftsgymnasien, technische Gymnasien, frauenberufliche Gymnasien, ehem. Kollegschulen (NW), Berufsausbildung mit Abitur (ehemalige DDR)
	fgHR	Berufliche Gymnasien, Wirtschaftsgymnasien, technische Gymnasien, frauenberufliche Gymnasien, ehem. Kollegschulen (NW), Berufsausbildung mit Abitur (ehemalige DDR)
	FHR	Abgang aus beruflichen Gymnasien, Wirtschaftsgymnasien nach dem 12. Schuljahrgang
Berufsoberschule, Fachakademie (nur bei fgHR auch: Abschlüsse an einer Fach- und Ingenieur- schule im Gebiet der ehemaligen DDR)	aHR	Bei Erfüllung der Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Bsp. Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife).
	fgHR	Einschl. technischer- und Wirtschaftsoberschulen sowie Fachakademien, einschl. Abschlüsse an einer Fach- und Ingenieurschule im Gebiet der ehemaligen DDR
	FHR	Abgang aus Berufsoberschulen nach dem 12. Schuljahrgang; Fachakademien einschl. Berufsakademien (ohne Baden-Württemberg)
Abendgymnasium/Kolleg¹	aHR	Einschl. Lehrgänge an Volkshochschulen (ehemalige DDR), wenn für die 2. Fremdsprache ein zusätzliches Zertifikat vorgelegt werden kann
	FHR	z.B. Abgang aus Abendgymnasien nach dem 12. oder vergleichbaren Schuljahrgang, Lehrgänge an Volkshochschulen und Berufsschulen (ehemalige DDR)
Fachoberschule	aHR	
	fgHR	Nach Besuch der Klassenstufe 13
	FHR	Einschl. Fachoberschulen (Abendform)

¹ Institute zur Erlangung der Hochschulreife

Schulart / Prüfung	Grad	Erläuterungen
Begabten-/Eignungsprüfung	aHR	Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis durch externe Stelle Aufnahmeprüfung an Kunst-, Musikhochschulen, Externenprüfung (abzugrenzen vom Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte aHR, s. dort)
	fgHR	Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis durch externe Stelle Aufnahmeprüfung an Kunst-, Musikhochschulen (abzugrenzen vom Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte fgHR, s. dort)
	FHR	Prüfung für die Zulassung zum Fachhochschulstudium durch externe Stelle Aufnahmeprüfung an Kunst-, Musikhochschulen, Externenprüfung (abzugrenzen vom Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte FHR, s. dort)
Beruflich Qualifizierte	aHR	Hochschulzugang ohne schulische HZB für beruflich Qualifizierte, z.B. Meister im Handwerk, Inhaber von Abschlüssen gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung für Fachschulen in der jeweils gültigen Fassung, Absolventen eines Probestudiums nach landesrechtlicher Regelung. (abzugrenzen von der Begabten-/Eignungsprüfung aHR, s. dort)
	fgHR	Hochschulzugang ohne schulische HZB für beruflich Qualifizierte, Abschluss einer fachbezogenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach BBIG/HwO oder Landesrecht und mindestens dreijährige fachbezogene Berufspraxis (Stipendiaten: 2 Jahre), Eignungsfeststellungsverfahren gemäß KMK-Beschluss vom 06.03.2009, Absolventen eines Probestudiums nach landesrechtlicher Regelung. (abzugrenzen von der Begabten-/Eignungsprüfung fgHR, s. dort)
	FHR	Hochschulzugang ohne schulische HZB für beruflich Qualifizierte, z.B. Inhaber von Abschlüssen gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung für Fachschulen vom 07.11.2002 i. d. F. vom 25.06.2015, Absolventen eines Probestudiums nach landesrechtlicher Regelung. (abzugrenzen von der Begabten-/Eignungsprüfung FHR, s. dort)
Berufsfachschule	FHR	Auch Erwerb einer FH-Reife im Rahmen einer schulischen Berufsausbildung bzw. einer Berufsausbildung im dualen System oder an beruflichen Förderschulen, Höheren Handelsschulen (zweijährig), Höheren Berufsfachschulen (zwei- und dreijährig), Berufskolleg II, ehemaliger Kollegschule (FHR) in NW und Assistentenbildungsgänge in NW

Schulart / Prüfung	Grad	Erläuterungen
Fachschule	FHR	Z.B. Meister- oder Technikerschulen in Teilzeit- oder Vollzeitform, Berufsakademien
Sonstige Studienberechtigung	aHR	Lehrgänge bei Bundeswehr bzw. Bundesgrenzschutz, Abschluss für Nichtschüler gemäß landesrechtlichen Vorschriften (z.B. aus staatlich nicht anerkannten Gymnasien), landesinterne Regelungen
	fgHR	Z.B. erste Prüfung der päd. Assistenten unter bestimmten qualifizierenden Voraussetzungen (BY), ggf. landesinterne Regelungen, Sonderreifeprüfung nach Vorkursen für Facharbeiter an Hochschulen
	FHR	Einschl. Vorbereitungskurse an Fachhochschulen, Telekolleg, Berechtigung für Beamten- u. Verwaltungsfachhochschulen, Besuch einer Ingenieur- bzw. Fachschule im Gebiet der ehemaligen DDR, die in eine Fachhochschule umgewandelt wurde, landesinterne Regelungen

Erwerb der HZB im Ausland oder im Studienkolleg

Die Art der Hochschulzugangsberechtigung wird unterschieden:

- nach der *Schulart* (Institution an der die HZB erworben wurde, z.B. Gymnasium, Gesamtschule, Berufsoberschule etc.) sowie
- nach dem *Grad der HZB*, d.h.
 - allgemeine Hochschulreife (aHR)
 - fachgebundene Hochschulreife (fgHR)
 - Fachhochschulreife (FHR)

Die tabellarische Darstellung soll Ihnen dabei helfen, Schulart (Frage 12) und Abschlussgrad (Frage 13) der ersten HZB bei der Anmeldung zur Promotion zutreffend auszuwählen.



Bitte bei Frage 12
„Schulart/Prüfung“
angeben:



Bitte bei Frage 13
„Grad“ angeben:

Schulart / Prüfung	Grad	Erläuterungen
Studienkolleg² (bitte nur dann angeben, wenn ein erster HZB-Erwerb im Ausland nicht vorliegt bzw. nicht angegeben werden kann)	aHR	Studienkollegs: Für Studienbewerber mit oder ohne früherem HZB-Erwerb im Ausland
	fgHR	Studienkollegs: Für Studienbewerber mit oder ohne früherem HZB-Erwerb im Ausland
	FHR	Studienkollegs: Für Studienbewerber mit oder ohne früherem HZB-Erwerb im Ausland
Erwerb der HZB an einer deutschen Schule im Ausland	aHR	
	fgHR	
	FHR	
Sonstiger Erwerb der HZB im Ausland	aHR	Deutsche und Ausländer, mit oder ohne Feststellungsprüfung im Inland, jedoch ohne Besucher der Studienkollegs
	fgHR	Deutsche und Ausländer, mit oder ohne Feststellungsprüfung im Inland, jedoch ohne Besucher der Studienkollegs
	FHR	Deutsche und Ausländer, mit oder ohne Feststellungsprüfung im Inland, jedoch ohne Besucher der Studienkollegs

² Bitte vorab prüfen, ob stattdessen evtl. „Sonstiger Erwerb der HZB im Ausland“ angegeben werden kann.